

Das Bundesamt für Justiz

Zentraler Service der Justiz



Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Justiz 53094 Bonn

Gestaltung und Redaktion:

Sachgebiet I 22

(Veranstaltungsmanagement; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: +49 228 410-40
Telefax: +49 228 410-5050
E-Mail: pressestelle@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de

Bildnachweise:

Titel, S. 3, S. 9, S. 34, S. 38: © Bundesamt für Justiz
S. 7, S. 30, S. 35, S. 36: © Michael Höllen / Bundesamt für Justiz
S. 6: © Levin Sackhoff, S. 11: © Rawpixel.com / Fotolia, S. 12: © INFINITY / Fotolia,
S. 13: © Syda Productions / mozZz / Fotolia (Montage: Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz), S. 14: © Westend61 / Getty Images (Montage: Georg Hübben /
Bundesamt für Justiz), S. 15: © DragonImages / Fotolia, S. 16: © Africa Studio /
Fotolia, S. 17: © Andrey Popov / stock.adobe.com, S. 18: © Oakozhan / Fotolia,
S. 19: © Marco2811 / Fotolia (Montage: Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz),
S. 20: © Torsten Rauhut / Fotolia, S. 24: © L. Kincaid / Fotolia (Montage: Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz), S. 27: © Stockfotos-MG / Fotolia, S. 28: © sebra / Fotolia, S. 29: © kasto / stock.adobe.com, S. 31: © www.icc-cpi.int, S. 32: © Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen, S. 33: © Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz, S. 37: © Michael Rogner / Fotolia, S. 39: © blende11.photo / Fotolia, S. 40: © Björn Wylezich / Fotolia (Montage: Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz), S. 42: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Stand:

Januar 2020

© 2020 – Bundesamt für Justiz

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist die zentrale Dienstleistungsbehörde der Justiz in Deutschland. Das Angebot umfasst vielfältige Bürger- und Informationsdienste. Einen Schwerpunkt bildet die Aufgabe als zentrale Kontakt- und Anlaufstelle für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr; ein weiterer Schwerpunkt ergibt sich aus der Zuständigkeit für das Bundeszentralregister und weitere Register. In den vergangenen Jahren sind wichtige Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes hinzugetreten.



Heinz-Josef Friehe Präsident des Bundesamts für Justiz

Zugleich unterstützt das Bundesamt mit seinen Dienstleistungen das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), dessen Geschäftsbereich sowie Gerichte und Justizbehörden im In- und Ausland.

Das BfJ nimmt in der Bundesrepublik wichtige Aufgaben im Bereich der internationalen Rechtspflege wahr und bietet zugleich umfassende justizbezogene Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Diese dürfen darauf vertrauen, dass Handhabung, Pflege und Fortschreibung der umfangreichen Dateien im Bundesamt mit personenbezogenen Daten den höchsten Sicherheitsstandards genügen und Auskünfte aus diesen Dateien, wie beispielsweise Führungszeugnisse, stets korrekt, zuverlässig und schnell erteilt werden. Die vorliegende Broschüre stellt Ihnen das weite Aufgabenspektrum des Bundesamts für Justiz vor. Sie gibt Ihnen einen Überblick über die vielfältigen Angebote der Behörde. Vertiefende Informationen zu den einzelnen Fachgebieten und Themen haben wir im Internet für Sie zusammengestellt.

www.bundesjustizamt.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	Zentrale Auskunftsbehörde für die Einholung von Kontoinformationen		
Bürgerdienste	9	Zentrale Kontaktstelle nach der Pauschalreiserichtlinie	27	
Das Bundeszentralregister	9	Justizfortbildung	29	
Das Gewerbezentralregister	11	Internationale Rechtshilfe	30	
Bundeszentralstelle für Auslandsadoption	11	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen	30	
Internationales Sorgerecht	13	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen		
Auslandsunterhalt	14	Europäische und internationale Zusammenarbeit		
Internationaler Urkundenverkehr	14	Strafsachen		
Normendokumentation/Gesetze im Internet	15	Zivil- und Handelssachen		
Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe	16	Verkündung von Gesetzen und Verordnungen		
Rehabilitierung und Entschädigung verurteilter Homosexueller	17	Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes	34	
Klageregister für Musterfeststellungsklagen	18	Justiz- und Verbraucherforschung	3.	
Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken	19	Kriminologie und Kriminalprävention	36	
Verbraucherstreitbeilegung	20	Justizstatistik		
Schlichtungsstelle Luftverkehr	21	Ordnungsgelder und Bußgelder, Vollstreckungshilfe	40	
Liste qualifizierter Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)		Ordnungsgeldverfahren	40	
		Bußgeldverfahren	41	
Dienstleistungen für Gerichte und Behörden	24	Vollstreckung	41	
Vollstreckungshilfe für in Deutschland verhängte Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU	24	Europäische Geldstrafen und Geldbußen (Vollstreckungshilfe)	42	
Das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde	25	Anreiseinformationen	43	
Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister	26			

Das Bundesamt für Justiz

Das Bundesamt für Justiz

Zentraler Service der Justiz

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) mit mehr als 1200 Beschäftigten gehört als Bundesoberbehörde zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Als zentraler Dienstleister der Justiz erfüllt das BfJ vielfältige Aufgaben. So ist es Anlaufstelle und Ansprechpartner der Bundesrepublik Deutschland für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr.

Als Registerbehörde ist das BfJ zuständig für das Bundeszentralregister, das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, das Gewerbezentralregister und den Strafnachrichtenaustausch mit dem Ausland. Im



Rahmen des Verbraucherschutzes wird das BfJ u. a. als behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr tätig. Gleichzeitig ist das Bundesamt Anerkennungsbehörde für privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen. Ferner trägt es zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken bei. So können sich Bürgerinnen und Bürger an

das BfJ wenden, beispielsweise wenn der Betreiber eines sozialen Netzwerks strafbare Hassbotschaften trotz Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen gelöscht hat. Außerdem führt es das Klageregister für Musterfeststellungsklagen.

Zu den weiteren Zuständigkeiten zählen u. a. die Aufgaben als Zentrale Behörde in Auslandsunterhaltsangelegenheiten und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz, die Aufgaben als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption und als Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen sowie die Einholung von Kontoinformationen für die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen.

Das Bundesamt ist ferner bei der Auslieferung, Vollstreckungs- und Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie als Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen tätig. Es gewährt finanzielle Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe und zahlt Entschädigungen an nach dem aufgehobenen § 175 StGB wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilte. Es unterstützt das BMJV im Bereich der Justiz- und Verbraucherforschung sowie

bei der Verkündung von Gesetzen und der Normendokumentation. Zu den Aufgaben als zentraler Dienstleister der Bundesjustiz gehören beispielsweise auch die Beitreibung von Forderungen des Bundes sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.



Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ist das Bundesamt mit modernster Informationstechnik ausgestattet und betreibt ein eigenes Rechenzentrum. Damit gewährleistet es eine schnelle, vor allem aber sichere Verarbeitung der hochsensiblen Datenbestände.

Das Bundesamt ist in einem Dienstgebäude des Auswärtigen Amts in Bonn-Mitte untergebracht und verfügt über Dependancen in Bonn-Beuel, Bonn-Gronau, Bonn-Hochkreuz und Bonn-Südstadt. Als Ausbildungsbetrieb übernimmt die Behörde gesellschaftliche Verantwortung und engagiert sich damit nachhaltig im Bereich der Arbeitsmarktförderung.

Das Bundeszentralregister

Das Bundesamt für Justiz führt das Bundeszentralregister (BZR). Es gliedert sich in das Zentralregister und das Erziehungsregister. In das Zentralregister werden insbesondere strafgerichtliche Verurteilungen und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten eingetragen. In das Erziehungsregister sind bestimmte Entscheidungen und Anordnungen nach dem Jugendgerichtsgesetz und der Familiengerichte einzutragen. Zudem können in beiden Registern Suchvermerke von Behörden gespeichert werden.

Arbeitstäglich werden dem Bundeszentralregister von den zuständigen Stellen rund 8.200 Mitteilungen zugeleitet, um Eintragungen in den Registern vornehmen zu lassen. Neben deutschen Entscheidungen können auch ausländische strafrechtliche Verurteilungen in die Register eingetragen werden, wenn die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in Deutschland geboren oder wohnhaft ist und wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts auch in Deutschland eine Strafe oder Maßregel hätte verhängt werden können. Die genannten Register enthalten rund 15,7 Millionen Eintragungen zu mehr als 4,3 Millionen Personen. Diese Eintragungen bleiben allerdings nicht auf Dauer gespeichert. Aus Gründen der Resozialisierung hat der Gesetzgeber hier ein gestaffeltes System von Fristen geschaffen, nach dem sie wieder getilgt werden.

Auskünfte aus dem Zentralregister werden entweder in Form eines Führungszeugnisses oder einer unbeschränkten Auskunft erteilt. Führungszeugnisse und unbeschränkte Auskünfte unterscheiden sich im Auskunftsumfang. Das Führungszeugnis kann bei Vorliegen der gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen gegenüber einer unbeschränkten Auskunft einen geringeren Auskunftsinhalt aufweisen. Hierfür ist ebenfalls – wie bei der Tilgung der Eintragungen aus dem Register nach Ablauf einer bestimmten Frist – der Resozialisierungsgedanke maßgebend. Ziel ist es, dass die betroffene Person möglichst frühzeitig ein Führungszeugnis, das heute in vielen Fällen, z. B. auch bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz, vorgelegt werden muss, ohne Eintragungen vorlegen kann. Unbeschränkte Auskünfte werden vor allem den Staatsanwalt-

schaften und Strafgerichten erteilt; sie sind aber auch bei anderen Verfahren, wie z. B. bei der Erteilung eines Waffenscheins oder Aufenthaltsgenehmigungen wichtig. Arbeitstäglich verlassen rund 63.000 Auskünfte das Bundesamt für Justiz. Insgesamt werden jährlich rund 15,8 Millionen Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erteilt.

Neben den Bestimmungen, die die Aufnahme von Entscheidungen in ein Führungszeugnis oder in eine unbeschränkte Auskunft bzw. die Tilgung von Eintragungen im Register regeln, enthält das Bundeszentralregistergesetz auch Regelungen, wonach die Registerbehörde auf Antrag oder von Amts wegen anordnen kann, dass Eintragungen vorzeitig nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen bzw. im Register getilgt werden.

Ein Führungszeugnis kann jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, über den sie betreffenden Inhalt bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Der Antrag kann auch im Internet über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz gestellt werden. Hierfür werden der elektronische Personalausweis bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel sowie ein Kartenlesegerät oder ein Smartphone benötigt. Unbeschränkte Auskünfte dürfen dagegen wegen ihres erweiterten Auskunftsumfangs nur an einen gesetzlich festgelegten Empfängerkreis und nur für bestimmte Zwecke erteilt werden.



Die Register werden seit dem Jahr 1975 als elektronische Register geführt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an Datensicherheit, Zuverlässigkeit und Schnelligkeit werden durch den Einsatz aktueller Informationstechnik sichergestellt.



www.bundesjustizamt.de/bzr

Das Gewerbezentralregister

Auf Grundlage der Gewerbeordnung (GewO) führt das Bundesamt für Justiz das Gewerbezentralregister (GZR). Darin werden Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (z. B. Entzug einer Gewerbezulassung), Verzichte auf die Zulassung zu einem Gewerbe und Bußgeldentscheidungen von mehr als 200 Euro gegen gewerbetreibende natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen eingetragen. Darüber hinaus werden hier auch bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen vermerkt.

Zurzeit sind im Gewerbezentralregister etwa 312.000 natürliche und juristische Personen mit rund 477.000 Entscheidungen registriert. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann von einer natürlichen Person nur persönlich bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt), von einer juristischen Person nur durch den vertretungsberechtigten gesetzlichen Vertreter bei der zuständigen Gewerbebehörde (Gewerbeamt, vereinzelt auch Einwohnermeldeamt) beantragt werden. Der Antrag kann auch im Internet über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz gestellt werden. Hierfür werden der elektronische Personalausweis bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel sowie ein Kartenlesegerät oder ein Smartphone benötigt.

www.bundesjustizamt.de/gzr

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Das Bundesamt für Justiz nimmt die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) im Bereich der grenzüberschreitenden Adoption wahr. Diese fördert als Zentrale Behörde die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Zudem nimmt sie im Verhältnis zu den Vertragsstaaten Aufgaben einer Verbindungs- und Koordinierungsstelle zwischen dem In- und Ausland wahr.

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption wird aber auch über das Übereinkommen hinaus bei grenzüberschreitenden Adoptionen tätig. So ist sie unter anderem an Verfahren vor den Familiengerichten auf Anerkennung ausländischer Adoptionsakte beteiligt und verfasst gutachterliche Stellungnahmen. Sie ist ferner im Einzelfall für die Gestattung der Tätigkeit ausländischer Vermittlungsorganisationen zuständig. Außerdem erteilt sie auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz ein Kind von dort oder aus einem dritten Staat adoptieren wollen.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung zu meldenden internationalen Adoptionen erfasst sind. Durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit betreibt die Bundeszentralstelle weitreichende Aufklärung zu internationalen Adoptionsverfahren. Umfassende Informationen stehen auf der Internetseite des Bundes-



amts für Justiz zur Verfügung. Zusätzlich ist eine Rechtsprechungssuche zu Adoptionsverfahren möglich.

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption leistet keine Vermittlungsarbeit in Einzelfällen. Hierzu sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die zugelassenen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft und weitere im Gesetz genannte Stellen befugt. Eine Liste der Adoptionsvermittlungsstellen kann auf den Internetseiten des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.

(

www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Internationales Sorgerecht

Das Bundesamt für Justiz ist nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, nach der sogenannten Brüssel IIa-Verordnung, nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen sowie nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen. Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt die unmittelbare Rückführung entführter oder hier unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder aus einem anderen Vertragsstaat nach Deutschland sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Zentrale Behörde leitet zudem in Deutschland gestellte Anträge auf Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat entführter oder zurückgehaltener Kinder an die dortige Zentrale Behörde weiter und begleitet das weitere Verfahren. Außerdem empfängt und übermittelt sie auch Anträge zum Schutz von Kindern und vermittelt den Kon-

takt zu den zuständigen Behörden, z.B. wenn Kinder oder Jugendliche im Ausland untergebracht werden sollen.

Darüber hinaus leistet das Bundesamt nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen Unterstützung in grenzüberschreitenden Betreuungsfällen.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Auslandsunterhalt

Das Bundesamt für Justiz ist die Zentrale Behörde für Unterhaltsangelegenheiten nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) sowie nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen. Die Zentrale Behörde übernimmt auf

Antrag die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung gesetzlicher Unterhaltsansprüche als Empfangs- und Übermittlungsbehörde im Verkehr mit ausländischen Staaten. Dabei unterstützt sie u. a. in Deutschland lebende Unterhaltsberechtigte bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche im Ausland und treibt umgekehrt die Unterhaltsansprüche im Ausland lebender Berechtigter in Deutschland bei.

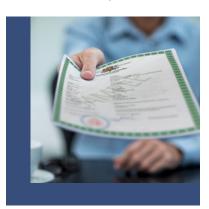


www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Internationaler Urkundenverkehr

Bestimmte öffentliche Urkunden, darunter vor allem Personenstandsurkunden und Führungszeugnisse, werden in der Regel ohne weitere Nachweise von Behörden in den EU-Mitgliedstaaten anerkannt. Für diese Vereinfachung sorgt seit 2019 die sogenannte EU-Apostillenverordnung, die innerhalb der Europäischen Union die Bestätigung der Echtheit der Unterschriften sowie des Inhalts solcher Urkunden durch eine Apostille oder Legalisation entbehrlich macht.

Das Bundesamt für Justiz ist für Deutschland die Zentralbehörde nach der EU-Apostillenverordnung und steht als Ansprechpartner für Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung. Diese können das Bundesamt für Justiz über das Binnenmarkt-Informationssystem ("IMI")



kontaktieren, wenn sie Zweifel an der Echtheit einer Urkunde haben. Außerdem stellt das Bundesamt für Justiz auf Antrag mehrsprachige Formulare zu Führungszeugnissen aus, die als Übersetzungshilfe bei der Vorlage im Ausland helfen. Mehrsprachige Formulare gibt es auch zu einer Vielzahl von Personenstandsurkunden, müssen jedoch dann bei der örtlich zuständigen Meldebehörde beantragt werden.



www.bundesjustizamt.de/urkundenverkehr

Normendokumentation/Gesetze im Internet

Sämtliche Veränderungen des gesamten Bundesrechts werden im Bundesamt für Justiz elektronisch erfasst und dokumentiert. Auf dieser Grundlage stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht konsolidiert kostenlos im Internet bereit.

Das Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes im Bundesamt für Justiz pflegt und entwickelt das Bürgerportal "Gesetze im Internet" weiter. Darüberhinaus beantwortet es insoweit eingehende Bürgeranfragen.



www.gesetze-im-internet.de

Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe

Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten können vom Bund unbürokratische finanzielle Hilfe erhalten. Für die Zahlung dieser Härteleistungen werden jährlich vom Deutschen Bundestag

Finanzmittel bereitgestellt. Der Antrag auf Härteleistung kann beim Bundesamt für Justiz gestellt werden; es entscheidet bei Vorliegen der Voraussetzungen über eine angemessene einmalige Geldleistung. Die Gewährung der Härteleistung ist Teil der politischen Maßnahmen zur Ächtung und Verhinderung extremistisch oder terroristisch motivierter Taten.



So gehört auch die Rückforderung der ausgezahlten Härteleistungen von den Tätern bis hin zur gerichtlichen Geltendmachung und Zwangsvollstreckung zu den Aufgaben des Bundesamts. Merkblätter und Antragsformulare stehen im Internet unter der nachfolgend genannten Adresse zur Verfügung:



www.bundesjustizamt.de/haerteleistungen

Rehabilitierung und Entschädigung verurteilter oder verfolgter Homosexueller

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in der DDR bis 1989 – in verschiedenen Zeitabschnitten und unterschiedlich stark ausgeprägt – nach den §§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs und § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR strafbar. Aus heutiger Sicht verstößt dieses Verbot gegen die Menschen- und Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2017 alle strafrechtlichen Urteile aufgehoben und damit alle Betroffenen rehabilitiert. Für ihre Verurteilung und eine erlittene Freiheitsentziehung können sie seitdem eine Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ) beantragen. Grundlage ist das "Ge-



setz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen" (StrRehaHomG). Aber auch ohne Verurteilung wurde massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen: durch Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder eine sonstige Unterbrin-

gung. Allein die Existenz der Strafvorschriften und die damit verbundene Stigmatisierung konnte zu außergewöhnlichen Beeinträchtigungen führen. Das betrifft wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Nachteile. Diese Nachteile können aufgrund einer Richtlinie seit 2019 vom BfJ ebenfalls entschädigt werden.

Weitere Informationen sowie ein Antragsformular zur Erleichterung der Antragstellung stehen im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung:

Klageregister für Musterfeststellungsklagen

Das Bundesamt für Justiz führt das Register für Musterfeststellungsklagen (Klageregister). Rechtliche Grundlagen für das Klageregister sind die §§ 609 Zivilprozessordnung (ZPO). Das Gesetz soll ermöglichen, die Rechtsverfolgung geschädigter

Verbraucherinnen und Verbraucher gegen Unternehmen zu bündeln. Klagebefugt sind jedoch nicht die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst, sondern ausschließlich qualifizierte Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).



Hat eine qualifizierte Einrichtung Klage gegen ein Unternehmen er-

hoben, macht das Bundesamt für Justiz diese Musterfeststellungsklage im Klageregister auf seiner Internetseite öffentlich bekannt. Danach können Betroffene ihre entsprechenden Ansprüche zum Klageregister anmelden. Zur Vereinfachung stellt das Bundesamt auf seiner Internetseite für jede Musterfeststellungsklage ein elektronisches Anmeldeformular bereit.



www.bundesjustizamt.de/musterfeststellungsklage

Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

Rassistische, beleidigende, volksverhetzende oder unangemessene Inhalte sind ein zunehmendes Problem in sozialen Netzwerken. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) werden soziale Netzwerke ab einer bestimmten Größe zum Aufbau eines wirksamen und transparenten Verfahrens für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige In-



halte (Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte) verpflichtet. Wenn die gesetzlichen Regeln nicht eingehalten werden, können sich Bürgerinnen und Bürger nach erfolgloser Beschwerde beim sozialen Netzwerk an das Bundesamt für Justiz wenden, damit dort die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Betreiber des sozialen Netzwerks geprüft wird.

Weiter beinhaltet das NetzDG für Anbieter großer sozialer Netzwerke eine halbjährliche Berichtspflicht über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten. Die Berichte müssen für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht werden. Außerdem sind Anbieter sozialer Netzwerke verpflichtet, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in zivilgerichtlichen Verfahren zu benennen. Verstöße gegen diese Pflichten können durch das Bundesamt für Justiz mit Bußgeldern gegen die Anbieter sozialer Netzwerke geahndet werden.

Weitere Informationen sowie ein Meldeformular stehen im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung:

www.bundesjustizamt.de/netzdg

Verbraucherstreitbeilegung

Das Bundesamt für Justiz ist nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz zuständig für die Anerkennung privatrechtlich organisierter Schlichtungsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen und führt als Zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission eine Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland.

Verbrauchern sollen in ganz Europa bei Streitigkeiten mit Unternehmen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Diese Stellen müssen bestimmte Anforderungen an Fachwissen, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz sowie an den Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens erfüllen, um als Verbrau-



cherschlichtungsstellen anerkannt zu werden. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft das Bundesamt, ob die jeweilige Schlichtungsstelle diese Voraussetzungen erfüllt. Anerkannte Stellen werden vom Bundesamt dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung auch weiterhin erfüllen.

Weitere Informationen sowie die aktuelle Liste der Verbraucherschlichtungsstellen stehen im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung:

(4)

www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung

Schlichtungsstelle Luftverkehr

Verbraucher können für Zahlungsansprüche wegen Überbuchung, Flugausfalls, Verspätung oder Gepäckschäden, die nicht binnen zwei Monaten von den Fluggesellschaften erfüllt wurden, eine unabhängige Schlichtungsstelle anrufen. Grundsätzlich soll die Schlichtung durch



anerkannte privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen durchgeführt werden. Wenn sich eine Fluggesellschaft nicht an einer anerkannten privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle beteiligt, kann die Schlichtung durch die behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz erfolgen. Sie ist eine unabhängige, unparteiische

Schlichtungseinrichtung, die der sachlichen, interessengerechten und an Recht und Gesetz orientierten Suche nach optimalen Lösungen für Konflikte zwischen Flugreisenden und Fluggesellschaften verpflichtet ist.

Weitere Informationen, Antragsformulare und Checklisten stehen im Internet unter der nachfolgenden Adresse zur Verfügung:



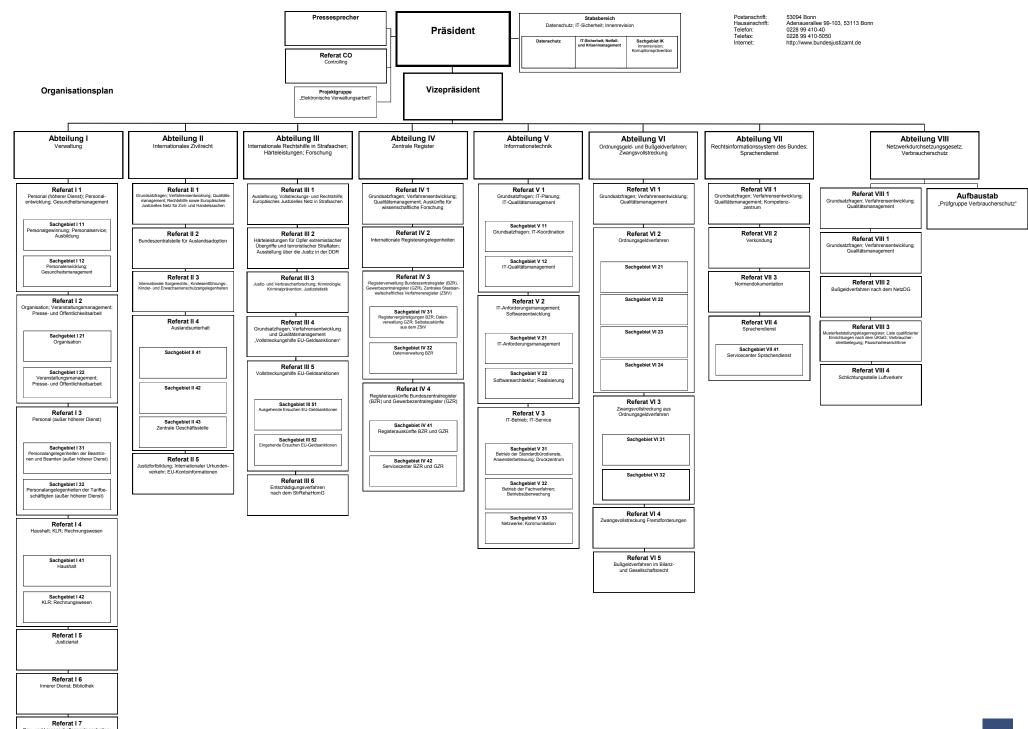
www.bundesjustizamt.de/luftverkehr

Liste qualifizierter Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

Durch verschiedene Maßnahmen hilft die Gesetzgebung, die Verbraucher rechtlich zu schützen. Hierzu zählt auch die vom Bundesamt für Justiz geführte "Liste qualifizierter Einrichtungen". In diese Liste nimmt das Bundesamt auf Antrag rechtsfähige Verbände (z. B. Verbraucherzentralen, Mietervereine u. a.) auf. Registriert werden Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrzunehmen. Die Institutionen müssen als Mitglieder mindestens 75 natürliche Personen oder in einschlägigen Aufgabenbereichen tätige Verbände haben, seit mindestens einem Jahr bestehen und aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Der Antrag auf Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen ist schriftlich beim Bundesamt für Justiz zu stellen.

Die Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die jeweils aktuelle Version der Liste kann auch von den Internetseiten des Bundesamts heruntergeladen werden.





Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten;
Arbeitsschutz
Personalrat Jugend- und Auszubildenderwertretung Gleichstellungsbeauftragte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Vollstreckungshilfe für in Deutschland verhängte Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU

Die Umsetzung des europäischen Rahmenbeschlusses 2005/214/JI (RB Geld) ermöglicht es den deutschen Vollstreckungsbehörden, andere EU-Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe für in Deutschland verhängte Geldstrafen und Geldbußen zu ersuchen. Dazu ist das Bundesamt für Justiz als zentrale Bewilligungsbehörde bestimmt worden. Kann eine von einer deutschen Behörde oder einem deutschen Gericht verhängte Geldsanktion in Deutschland nicht erfolgreich vollstreckt werden, übersendet das Bundesamt für Justiz auf Antrag die erforderlichen Unterlagen an die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zuständige Stelle. Hierunter fallen beispielsweise Bußgelder aufgrund von Verkehrsverstößen. Aber auch bei Computerkriminalität, Umweltverstößen sowie bei Betrug und Diebstahl werden Geldsanktionen europaweit verhängt.

www.bundesjustizamt.de/eu-geldsanktionen



Das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde

Das Bundesamt für Justiz führt als Registerbehörde folgende Register:

- das Bundeszentralregister (BZR) mit dem Erziehungsregister
- das Gewerbezentralregister (GZR)
- das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV)

Speziell für Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen bietet das Bundesamt für Justiz an, Auskünfte aus den Registern über die beiden modernen elektronischen Zugangswege *InFormJu* und *AuMiAu* einzuholen.

Mit InFormJu steht eine webbasierte Anwendung für Behörden, Gerichte sowie für privatrechtlich organisierte Vergabestellen als öffentliche Auftraggeber zur Verfügung, die berechtigt sind, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister oder dem Gewerbezentralregister für eigene Zwecke anzufragen. Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an Stellen mit einem geringen bis mittleren Anfrageaufkommen (in der Regel bis zu 3.000 Anfragen pro Jahr). Für Stellen mit einem deutlich höheren Anfrageaufkommen wird eine Teilnahme am AuMiAu-Verfahren (Automatisches Mitteilungs- und Auskunftsverfahren) empfohlen. Bei Interesse an einer Teilnahme empfiehlt sich in beiden Fällen zunächst eine telefonische Kontaktaufnahme.



www.bundesjustizamt.de/informju

Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister

Zur Unterstützung der Ermittlungsbehörden führt das Bundesamt für Justiz das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). In diesem Register werden bestimmte Angaben über strafrechtliche Ermittlungsverfahren erfasst und den Ermittlungsbehörden automatisch oder auf Anfrage mitgeteilt. Das ZStV unterstützt eine effektive Strafverfol-



gung. So können Strafverfolgungsbehörden überörtlich agierende Täter und Mehrfachtäter ermitteln, Doppelverfahren vermeiden, frühzeitig Sammelverfahren bilden und Strafverfolgungsmaßnahmen koordinieren. Pro Jahr werden mehr als 25 Millionen Mitteilungen in dem Register erfasst und arbeitstäglich etwa 85.000 Auskünfte erteilt.



Zentrale Auskunftsbehörde für die Einholung von Kontoinformationen

Das Bundesamt für Justiz ist die zentrale Auskunftsbehörde in Deutschland für die Einholung von Kontoinformationen nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO). Die Verordnung soll die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erleichtern und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug vereinfachen. Gläubiger haben die Möglichkeit, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks) unter einheitlichen Bedingungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken und zu vollziehen.

Ist es Gläubigern nicht möglich, in dem Antrag auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung die kontoführende Bank des Schuldners zu benennen, können sie bei dem zuständigen Gericht einen Antrag

auf Einholung der Kontoinformationen stellen.
Wenn hierfür alle Voraussetzungen vorliegen, ersucht das angerufene Gericht die jeweilige zentrale
Auskunftsbehörde um
Einholung der Kontoinformationen. Gerichte der
teilnehmenden Mitgliedstaaten richten ihre Ersuchen um Auskunft über



Konten bei Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland an das Bundesamt für Justiz. Es führt beim Bundeszentralamt für Steuern eine Abfrage durch, ob und gegebenenfalls bei welchen Kreditinstituten in Deutschland der betreffende Schuldner Konten hat. Die eingeholten Informationen leitet das Bundesamt für Justiz dem ersuchenden Gericht zu.



www.bundesjustizamt.de/eu-kontoinfo

Zentrale Kontaktstelle nach der Pauschalreiserichtlinie

Das Bundesamt für Justiz ist die zentrale Kontaktstelle nach der sogenannten Pauschalreiserichtlinie der Europäischen Union. Umgesetzt wird diese Richtlinie durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften. Das Gesetz enthält eine Reihe von neuen Reglungen sowohl für Reisende als auch für die Unternehmen der Touristikbranche. Insbesondere werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pauschalreise grundlegend neu gefasst. Darüber hinaus wird eine neue reiserechtliche Kategorie eingeführt, die sogenannten "verbundenen Reiseleistungen". Anders als bei der Pauschalreise erwirbt

der Reisende in diesen Fällen kein Paket, für das (nur) ein Veranstalter haftet. Es kommen vielmehr Verträge mit verschiedenen Leistungserbringern zustande. Der Reisende erhält bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen einen "Basisschutz".

Es ist die Aufgabe der jeweiligen nationalen Behörden sicherzustellen, dass die in ihrem Land niedergelassenen Reiseveranstalter die Regeln zur Insolvenzsicherung befolgen. Da viele Reiseveranstalter grenzüberschreitend tätig sind, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen



Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein jeweils zur Einrichtung zentraler Kontaktstellen in ihren Ländern verpflichtet. Deren Aufgabe ist es, die Verwaltungszusammenarbeit und die Aufsicht über die in den verschiedenen Staaten tätigen Reiseveranstalter zu erleichtern.

Als zentrale Kontaktstelle leitet das Bundesamt für Justiz Auskunftsersuchen zuständiger inländischer Behörden an die zentrale Kontaktstelle des Niederlassungsstaats weiter, wenn Zweifel zu klären sind, ob ausländische Reiseveranstalter ihrer Verpflichtung zur Insolvenzsicherung nachgekommen sind. Auskunftsersuchen zentraler Kontaktstellen anderer Staaten, die beim Bundesamt für Justiz zur Klärung hinsichtlich hier ansässiger Reiseveranstalter eingehen, werden unverzüglich an die zuständige inländische Behörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Darüber hinaus stellt das Bundesamt für Justiz den ausländischen Kontaktstellen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen bereit, die in Deutschland an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern zur Insolvenzsicherung gestellt werden.

www.bundesjustizamt.de/pauschalreiserichtlinie

Justizfortbildung

Das Bundesamt für Justiz nimmt zentrale Aufgaben bei der nationalen und europäischen Fortbildung für Juristen wahr. Die Zuständigkeit umfasst die organisatorische Begleitung von Tagungen der Deutschen Richterakademie (DRA) in Trier sowie die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen des Europäischen Justiziellen Fortbildungsnetzwerks (European Judicial Training Network – EJTN). Auch Angebote anderer Anbieter europäischer Justizfortbildung, wie beispielsweise der Europäischen Rechtsakademie (ERA) und der Europäischen Patentakademie (EPO) werden vom BfJ mitbegleitet.

Im nationalen Rahmen ist die Deutsche Richterakademie für die bundesweite Fortbildung zuständig. Das BfJ wirkt an der Durchführung des Programms mit, indem es vom Bund ausgerichtete Tagungen mit organisiert und begleitet.



Auf europäischer Ebene ist das EJTN mit Sitz in Brüssel für Fort-

bildungsveranstaltungen und Austauschprogramme für Richter und Staatsanwälte zuständig. Das BfJ ist neben dem BMJV deutscher Kontaktpunkt. Es wirkt in der Arbeitsgruppe "Programme" mit und übernimmt operative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der vom EJTN angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

www.bundesjustizamt.de/justizfortbildung

Internationale Rechtshilfe

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen

Das Bundesamt für Justiz ist die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen. Rechtshilfe ist jede gerichtliche oder behördliche Hilfe in einer Rechtsangelegenheit, die entweder zur Förderung eines inländischen Verfahrens im Ausland oder zur Förderung eines ausländischen Verfahrens im Inland geleistet wird. Sehr häufig bezieht sich die Rechtshilfe auf die Durchführung von Zustellungsersuchen von Klageschriften oder Zeugenladungen sowie Urteilen zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung. Das Bundesamt prüft in jedem Einzelfall, ob internationale Vertragsbeziehungen wie beispielsweise durch das Haager Zustellungsübereinkommen bestehen, ob die EG-Zustellungsverordnung für die Staaten der Europäischen Union greift oder ob es sich um einen vertragslosen Rechtshilfeverkehr handelt, weil zu dem ersuchten oder ersuchenden Staat keine internationalen Vertragsbeziehungen bestehen. Außerdem ist es für die Erteilung der Vollstreckungsklausel für Entscheidungen der EU-Kommission zuständig, wenn diese in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden sollen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Rechtshilfeverkehrs arbeitet das Bundesamt sehr eng mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Landesjustizverwaltungen und den ausländischen Zentralbehörden zusammen.



Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nimmt das Bundesamt für Justiz Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen wahr. Das Bundesamt arbeitet weltweit mit anderen Staaten sowie den Bundesländern zusammen, wenn es in Einzelfällen um Auslieferung, Rechts- und Vollstreckungshilfe in Strafsachen geht. Es ist zuständig für die Stellung ausgehender deutscher Ersuchen und bearbeitet eingehende ausländische Ersuchen. Bei der Abwicklung des Auslieferungsverkehrs entscheidet das Bundesamt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, ob und unter welchen Bedingungen Personen von Deutschland ins Ausland ausgeliefert werden. Es wird eine jährliche Auslieferungs- und Vollstreckungsstatistik erstellt.

In die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz fällt zudem die Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichtshöfen, insbesondere mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie dem Sondertribunal für den Libanon.



Europäische und internationale Zusammenarbeit

Strafsachen

Innerhalb der Europäischen Union gibt es ein Netzwerk nationaler Kontaktstellen zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Ziel des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) in Strafsachen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, durch die Unterstützung und Beschleunigung justizieller Zusammenarbeit zu verbessern.

Dazu gehören die Bereitstellung rechtlicher und praktischer Informationen für zuständige Behörden sowie die Unterstützung bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen.

Das Bundesamt für Justiz ist die deutsche Kontaktstelle des EJN auf Bundesebene. Weitergehende Informationen stehen auf der nachfolgend genannten Internetseite zur Verfügung:

www.ejn-crimjust.europa.eu

Darüber hinaus ist das Bundesamt für Justiz (justizielle) Kontaktstelle in mehreren Netzwerken, dem Camden Asset Recovery Inter-Agency Network, dem EU-Netzwerk der Vermögensabschöpfungsstellen, dem EU-Netzwerk nationaler Anlaufstellen für die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie dem EU-Netzwerk nationaler Experten für gemeinsame Ermittlungsgruppen. Schließlich nimmt das Bundesamt für Justiz die Funktion der deutschen Kontaktstelle für Fragen im Rahmen der Bewährungsüberwachung wahr.

Zivil- und Handelssachen

Im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) arbeitet die Bundeskontaktstelle im Bundesamt für Justiz für die Erleichterung, Vereinfachung und Beschleunigung einer wirksamen grenzüber-



schreitenden Zusammenarbeit und sorgt europaweit in engem Kontakt mit den Gerichten für eine reibungslose Abwicklung von Gerichtsverfahren. Das Netz bietet ein vielfältiges Informationssystem für die Öffentlichkeit zum europäischen Gemeinschaftsrecht und zu internationalen Übereinkünften an; es vermittelt zudem Informationen über internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Haager Konferenz oder den Europarat. Zu dem Netz gehören

auf nationaler Ebene ferner die Kontaktstellen der Bundesländer sowie die Verbindungsrichterinnen und -richter, die sorgerechtliche Streitfälle grenzüberschreitend vermitteln.

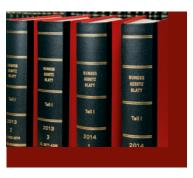
Die Bundeskontaktstelle stellt auch zahlreiche Informationen für die Gerichtspraxis bzgl. grenzüberschreitender Verfahren bereit.

🖣 www.bundesjustizamt.de/ejnzh

http://ec.europa.eu/civiljustice

Verkündung von Gesetzen und Verordnungen

Neue Gesetze müssen zu ihrer Wirksamkeit, nachdem sie vom Bundespräsidenten und Vertretern der Bundesregierung unterschrieben wurden, verkündet werden. Entsprechendes gilt für Verordnungen. Die ordnungsgemäße Veröffentlichung fällt in den Aufgabenbereich des Bundesamts für Justiz. Sowohl die Schriftleitungen der Bundesgesetzblätter als auch die des amtlichen Teils des Bundesanzeigers sind im Bundesamt angesiedelt.



www.bundesgesetzblatt.de

www.bundesanzeiger.de

Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes

Sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind darauf angewiesen, auf Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen schnell und zuverlässig zugreifen zu können. Gesetzgebung und Rechtsprechung können nur mit Rechtsinformationen arbeiten, deren

Qualität
Service
Kompetenz
Beratung

Richtigkeit und Aktualität ständig geprüft und garantiert werden. Dies leistet das bestehende Rechtsinformationssystem des Bundes bereits heute in vorbildlicher Weise.

Das Bundesamt sorgt mit dem Kompetenzzentrum für eine Koordination der Weiterentwicklungen des bestehenden Rechtsinformationssystems, um den Möglichkeiten vernetzter Kommunikation über Staatsgrenzen hinweg auch in Zukunft Rechnung

tragen zu können. Sowohl der Sachverstand für die Inhalte als auch für die technischen Voraussetzungen sind hier in einer Arbeitseinheit zusammengefasst, so dass ein zukunftssicheres System des Bundes garantiert werden kann.



Justiz- und Verbraucherforschung

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz führt das Bundesamt für Justiz rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Forschungsvorhaben durch. Es unterstützt damit das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Gesetzgebung, der Bewertung der Zielerreichung von Gesetzen und der Umsetzung einer wissensbasierten, empirisch fundierten Rechts- und Verbraucherpolitik.

Im Rahmen der Forschungsvorhaben wird vor dem Hintergrund sozialer, politischer und anderer tatsächlicher Bedingungen untersucht, wie Rechtsnormen entstehen und wirken. Erreicht wird dies durch Evaluation von Gesetzgebung im Hinblick auf deren Folgen. Die Ergebnisse des jeweiligen Forschungsvorhabens können einerseits bestätigen, dass der Gesetzgeber mit der Gesetzgebung sein verfolgtes Ziel erreicht hat, oder aber weitergehenden oder ändernden Gesetzgebungsbedarf feststellen. Die Untersuchungen erstrecken sich im Vorfeld auch auf Ausgangslagen geplanter Gesetzgebungen. Im Bereich der Verbraucherforschung geht es insbesondere um die Stellung und den Schutz des Verbrauchers im Rechtsverkehr im Spannungsfeld von unternehmerischer Eigenverantwortung und staatlicher Regulierung, z. B. bei Dienstleistungen, bei

Wohnen und Bauen oder bei der Datensicherheit. Die Ergebnisse dienen auch hier der Entscheidungshilfe und können einen wichtigen Beitrag zu einer passgenauen, grundlegenden und vorausschauenden Verbraucherpolitik leisten.



Das Bundesamt für Justiz führt die Forschungsvorhaben in enger Abstimmung mit dem Forschungsbeauftragten und den Fachreferaten des Ministeriums durch. Eine

Zusammenfassung der jeweiligen Forschungsergebnisse kann sachbezogen auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesehen werden. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen erfolgen unter anderem auch in relevanten Reihen anerkannter Fachverlage und können über den Buchhandel bezogen werden. Forschungsergebnisse, die das materielle Strafrecht, die Kriminologie und die Kriminalprävention betreffen, werden in der Reihe "Recht" des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht und sind kostenlos über das Bundesamt für Justiz zu beziehen.



www.bundesjustizamt.de/justizforschung

Kriminologie und Kriminalprävention

Die Kriminologie als Wissenschaft beschäftigt sich mit den verschiedenen Aspekten der Kriminalität, insbesondere ihren Erscheinungsformen, ihrer Entwicklung und ihren Ursachen. Ihr Ansatz dabei ist interdisziplinär und greift auf Methoden, Befunde und Theorien anderer Wissenschaften wie der Soziologie, der Psychologie oder der Psychiatrie zurück. Damit schafft die Kriminologie eine empirische Grundlage für vielfältige kriminalpolitische Fragestellungen und für rationale Entscheidungen in der Strafrechtspolitik.

Mit dem Begriff der Kriminalprävention werden sämtliche staatlichen und privaten Bemühungen erfasst, die auf die Verhinderung von Straftaten ausgerichtet sind. Entsprechende Maßnahmen setzen zunächst auf der Ebene der Bevölkerung insgesamt an und bei Institutionen, die die Entwicklung junger Menschen zu verantwortungsvollen und normtreuen Mitgliedern der Gesellschaft fördern sollen, wie Schulen, Kindergärten und Elternhaus. Eine weitere Ebene ist die Bekämpfung konkreter Kriminalitätsgefahren.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt Forschungsprojekte und Gutachten zu kriminologischen und kriminalpräventiven Problemstellungen in Auftrag. Das Bundesamt für Justiz unterstützt das Ministerium bei dieser Aufgabe, indem es die Vorhaben koordiniert und begleitet. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die Gebiete der Legalbewährung (Rückfall-



forschung), der strafrechtlichen Sanktionen, des Täter-Opfer-Ausgleichs und der jugendstrafrechtlichen Praxis. Außerdem bereitet das Bundesamt für Justiz kriminologische Erkenntnisse vor allem für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz problemorientiert auf.



www.bundesjustizamt.de/kriminologie



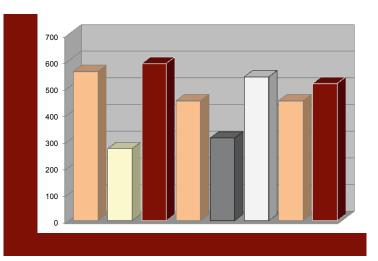
www.bundesjustizamt.de/kriminalpraevention

Justizstatistik

Im Bundesamt für Justiz werden Statistiken aus vielfältigen Bereichen des Rechts sowie der Rechtspflege geführt. Diese erfassen u. a. Statistikdaten:

- zu Ehe- und Sorgerechtsentscheidungen, Verfahren nach Betreuungsrecht
- zur Juristen- und Rechtspflegerausbildung
- zum Personalbestand bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
- zur Telekommunikations-, Wohnraumüberwachung und Vorratsdatenspeicherung
- zum Umfang, der Art und der Erledigung von Verfahren bei Staatsanwaltschaften und im Gerichtswesen sowie
- zu personenbezogenen Gesichtspunkten der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe

🐐 www.bundesjustizamt.de/justizstatistik



Ordnungsgeldverfahren

Kapitalgesellschaften wie beispielsweise Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie bestimmte andere Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss und weitere Rechnungslegungsunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Geschieht dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, führt das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren durch. Dabei wird dem Unternehmen bzw. den Verantwortlichen ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro für den Fall angedroht, dass die Veröffentlichung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgeholt



wird. Das Bundesamt kann bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht Ordnungsgelder bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall festsetzen. Auch die Beitreibung offener Forderungen fällt in die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz.

Die veröffentlichten Jahresabschlüsse können von jedermann im Internet eingesehen werden. Hierdurch sollen alle Interessierten (Geschäftspartner, Gläubiger, Gesellschafter u. a.) in die Lage versetzt werden, sich einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu verschaffen. Das ist insbesondere dort hilfreich, wo bei den Gläubigern – wie etwa bei Kapitalgesellschaften – grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Pflicht zur Offenlegung ist hier die Kehrseite der Haftungsbeschränkung. Die Publizität liegt somit im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

(3)

www.bundesjustizamt.de/ehug

Bußgeldverfahren

Das Bundesamt für Justiz führt verschiedene Bußgeldverfahren durch und ahndet damit bestimmte Ordnungswidrigkeiten. Hierzu zählen beispielsweise Bußgeldverfahren wegen inhaltlicher Mängel bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen durch Kapitalgesellschaften oder auch Bußgeldverfahren gegen die Betreiber sozialer Netzwerke wegen eines mangelhaften Beschwerdemanagements.



www.bundesjustizamt.de/bussgeldverfahren

Vollstreckung

Das Bundesamt für Justiz ist für die Beitreibung von Forderungen der Gerichte und Behörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie von Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zuständig. Dabei hat das Bundesamt sämtliche Befugnisse einer Vollstreckungsbehörde.



www.bundesjustizamt.de/vollstreckung



Europäische Geldstrafen und Geldbußen (Vollstreckungshilfe)

Entscheidungen von Behörden und Gerichten aus anderen EU-Mitgliedstaaten, mit denen einem in Deutschland wohnenden Betroffenen eine Geldstrafe oder Geldbuße (Geldsanktion) auferlegt wurde, können grundsätzlich anerkannt und vollstreckt werden (Vollstreckungshilfe). Das Bundesamt für Justiz als zentrale Bewilligungsbehörde prüft die Zulässigkeit und Bewilligungsfähigkeit, es hört den Betroffenen an und entscheidet über die Bewilligung der Vollstreckung der ausländischen Geldsanktion. Voraussetzung für die Vollstreckungshilfe ist allerdings, dass die verhängte Geldsanktion mindestens 70 Euro beträgt.



www.bundesjustizamt.de/vollstreckung-eu-geldsanktionen

Anreiseinformationen

Anschrift

Bundesamt für Justiz Adenauerallee 99-103 53113 Bonn

Sie erreichen uns mit den Stadtbahnlinien 16, 63, und 66. Haltestelle: Bundesrechnungshof/Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei) Haltestelle mit Aufzug: Museum König



-	
-	